

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hövede

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	Landesplanerische Stellungnahme (11 Abs. 1 LaPlaG)	
1	<p>Schreiben vom 10.07.2023</p> <p>mit Schreiben vom 02.06.2023 haben Sie uns über die von der Gemeinde Hövede geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 informiert und Planungsunterlagen vorgelegt.</p> <p>Planungsziel für die ca. 0,38 ha große Fläche ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes mit 3 Baugrundstücken.</p> <p>Die Gemeinde verfügt über keinen Flächennutzungsplan.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBI. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPIIV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).</p> <p>Die Gemeinde Hövede ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung und soll den örtlichen Wohnungsbaubedarf decken.</p> <p>Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Gemäß Kapitel 3.9 Abs. 2 LEP-VO 2021 sollen neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

1

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hövede

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
2	<p>behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden.</p> <p>Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung unterliegen dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen, der für ländliche Räume eine Wohnbauentwicklung von maximal +10% im Zeitraum von 2022 bis 2036 vorsieht. Von diesem sind die Baufertigstellungen seit 2022 abzuziehen. Dabei sind Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, nur zu zwei Dritteln auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen anzurechnen (Kapitel 3.6.1 Ziff. 3 LEP-VO 2021).</p> <p>Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde bemisst sich auf der Grundlage der vorhandenen Wohneinheiten (WE) zum Stichtag 31.12.2020. Zu diesem Zeitpunkt verzeichnete die Gemeinde Hövede laut amtlicher Statistik 25 WE. Das entspricht einem maximalen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 3 WE, die bis 2036 neu gebaut werden dürfen. Im Jahr 2022 wurden laut amtlicher Statistik in der Gemeinde unter Anrechnung der 2/3-Regel keine Wohneinheiten neu gebaut. Es verbleibt daher ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 3 Wohneinheiten.</p> <p>Vom Entwicklungsrahmen abzuziehen sind zudem Wohnbaupotenziale auf noch nicht bebauten Flächen im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach §30 BauGB sowie alle WE, die auf Flächen entstehen können, auf denen gemäß § 34 BauGB Baurecht besteht (3.9 Ziff. 4 LEP-VO 2021).</p> <p>Die Gemeinde Hövede verfügt bisher über keinen Bebauungsplan. Laut Begründung lassen sich innerhalb der Landgemeinde Hövede keine Innenbereiche gemäß § 34 BauGB ausmachen; in Ermangelung entsprechender Flächen sei eine Potenzialanalyse nicht durchführbar.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde jedoch eine Stand-</p>	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hövede

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
3	<p>ortalternativenprüfung durchgeführt. Diese kommt zu dem Schluss, dass aufgrund starker Geruchsimmissionen durch ländliche Betriebe auf anderen Flächen nur Flächen entlang der Straße „Breiterberg“ in Frage kommen. Von diesen stellt die für die o.g. Planung gewählte Fläche die bessere Arrondierung des Siedlungskörpers dar. Aus Sicht der Landesplanung kann dies nachvollzogen werden.</p> <p>Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Hövede keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind derzeit <u>keine weitergehenden</u> Anmerkungen erforderlich.</p>	
Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)		
2	<p>Archäologisches Landesamt SH, 02.06.2023</p> <p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gern. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis ist berücksichtigt; unter Pkt. 10 der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechende Hinweise gegeben.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hövede

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
4	<p>der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf o- der in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung o- der zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Ver- pflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kul- turdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingli- che Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bo- denbeschaffenheit.</p>	
3	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 02.06.2023</p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidi- gungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vor- haben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Ein- wände.</p>	Kenntnisnahme

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hövede

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
6	<p>1. Durch den B-Plan Nr. 1 der Gemeinde Hövede sind keine klassifizierte Straßen betroffen, die sich in der Verwaltung des Landes Schleswig-Holstein befinden. Haben während der Umsetzung der Maßnahme Materialtransporte über das unmittelbar angrenzende klassifizierte Straßennetz (K-HEI46) zu erfolgen, sind diese im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH abzustimmen, um eine Überschneidung von Maßnahmen des LBV.SH mit Bauarbeiten zur Erschließung des Bebauungsplans zu vermeiden. Die Abstimmung mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH hat über das Funktionspostfach: baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt; der Maßnahmenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt.
6	<p>AWD, 19.06.2023</p> <p>Seitens der Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH spricht auf Grundlage der zugesandten Unterlagen nichts gegen die Ausführung der geplanten Maßnahmen.</p>	Kenntnisnahme
7	<p>AG-29, 04.07.2023</p> <p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</p>	Kenntnisnahme und teilweise Berücksichtigung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hövede

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
7	<p>Die AG-29 bittet bereits an dieser Stelle, folgende Ergänzung vorzunehmen:</p> <p>Durch das 'Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften' wurde mit Artikel 1 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes - Nr. 13 der § 41a 'Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen' ergänzt.</p> <p>Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.</p> <p>Daher ist folgende Festsetzung in den Text (Teil B) der Satzung aufzunehmen:</p> <p>Für die Außenanlagen sind fledermaus- und insektenfreundliche Leuchtmittel mit ausschließlich warm-weißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin und geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Beleuchtung ist in möglichst geringer Höhe anzubringen und nach unten abstrahlend auszurichten.</p>	<p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt; ein entsprechender Hinweis zur insektenfreundlichen Beleuchtung wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
8	<p>LLnL - untere Forstbehörde, 07.07.2023</p> <p>die von der unteren Forstbehörde zu vertretenden öffentlichen Belange sind durch die o.a. Planungen nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hövede

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
9	<p>IHK Flensburg, 07.07.2023</p> <p>Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
10	<p>SH-Netz AG, Zusammenstellung durch Amt KLG Eider 13.07.2023</p> <p>Keine Einwände seitens der SH-Netz. Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung der Anschlüsse.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; der Maßnahmenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt.</p>
11	<p>Handwerkskammer Flensburg, Zusammenstellung durch Amt KLG Eider 13.07.2023</p> <p>Ohne Stellungnahme</p>	Kenntnisnahme
12	<p>Landwirtschaftskammer SH, Zusammenstellung durch Amt KLG Eider 13.07.2023</p> <p>zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
13	<p>GMSH, Zusammenstellung durch Amt KLG Eider 13.07.2023</p>	Kenntnisnahme

8

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hövede

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p>die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
9	<p>14 Kreis Dithmarschen - Regionalentwicklung, Zusammenstellung durch Amt KLG Eider 13.07.2023</p> <p>Mit Schreiben vom 02.06.2023 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hövede beteiligt.</p> <p>Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes - WA - mit insgesamt drei Baugrundstücken, um die örtlich Nachfrage nach Bauland decken zu können. Die Gemeinde Hövede verfügt derzeit nicht über einen Flächennutzungsplan. Deshalb soll der Bebauungsplan Nr. 1 auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 BauGB als selbstständiger Bebauungsplan aufgestellt werden. Ich weise darauf hin, dass der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch den Kreis Dithmarschen zu genehmigen ist.</p> <p>Die Gemeinde verfügt aufgrund der ländlichen Prägung über keinen Innenbereich, dementsprechend ist die vorrangige Nutzung des Innenbereiches hier nicht möglich. Verständlicherweise hat die Gemeinde auf eine entsprechende Untersuchung der Innenentwicklungspotenziale verzichtet. Gleichwohl hat sich die Gemeinde mit möglichen Alternativstandorten im Bereich des zentralen Siedlungskörpers auseinandergesetzt. Bei der Bewertung des Standortalternativen stellt in erster Linie die Vorbelastung durch ansässige Viehbetriebe</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hövede

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

10

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p>ein Ausschlusskriterium dar. Im Hinblick auf die Vorbelastung durch Geruchsmissionen sowie aus städtebaulicher Sicht stellt sich der Standort an der Straße Breiterberg als geeignet heraus. Die Standortentscheidung wurde nachvollziehbar dargestellt.</p> <p>Hinsichtlich der Quantität der wohnbaulichen Entwicklung ist der wohnbauliche Entwicklungsrahmen, der sich aus dem Landesentwicklungsplan ergibt, zu berücksichtigen. Die vorgesehene Entwicklung entspricht dem verfügbaren wohnbaulichen Entwicklungsrahmen.</p> <p>Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Ich bitte aber darum, die Anregungen und Hinweise, der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	
15	<p>Kreis Dithmarschen - Brandschutzdienststelle, Zusammenstellung durch Amt KLG Eider 13.07.2023</p> <p>Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes entsprechend den hier vorgelegten Antragsunterlagen können Bedenken hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes unter Beachtung folgender Punkte zurückgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für das Bebauungsgebiet ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96m³/h über zwei Stunden dauerhaft vorzuhalten. • Die Löschwasserentnahmestelle für den Erstangriff der Feuerwehr (mind. 48 m³/h) darf zur Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten nicht weiter als 75 m Luftlinie (maximal 80-120 m verlegte Druckschlauchleitung über eine gesicherte Wegführung) von den jeweiligen Baugrundstücken entfernt liegen. Die gesamte Löschwassermenge muss 	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise werden insgesamt berücksichtigt; der Maßnahmenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt. Die Gemeinde Hövede unterstellt, dass im Zuge der Detailplanung entsprechend der Vorgaben der Brandschutzdienststelle verfahren wird.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hövede

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p>innerhalb eines Umkreises von 300m nachgewiesen werden. Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich über Flächen der Feuerwehr gemäß DIN 14090 erschließen lassen. Sie sind dauerhaft (im Winter zusätzlich von Schnee und Eis) frei zu halten. Die Flächen für die Feuerwehr dürfen sich nicht mit Abstellanlagen und Stellplätzen überschneiden. Sie sind zu kennzeichnen und dauerhaft freizuhalten. Sie sind im Nahbereich zu den Löschwasserentnahmestellen herzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Lage und Anordnung der Löschwasserentnahmestellen ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen. 	
11	<p>16 Kreis Dithmarschen – untere Naturschutzbehörde, Zusammenstellung durch Amt KLG Eider 13.07.2023</p> <p>Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Hövede bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Grünlandfläche/ Acker</p> <p>Nach der Aussage auf S. 21 der Begründung war die Fläche zum Zeitpunkt der Begehung Dauergrünland. Dies steht im Widerspruch zu der Aussage auf S. 19 unter "Vorbelastung und Empfindlichkeit", dass die intensive Bewirtschaftung "als Acker" den Boden anthropogen verändert habe. Hier bitte ich um klärende Überarbeitung der Aussage.</p> <p>Entwicklungshistorie</p>	<p>Kenntnisnahme und teilweise Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt, eine entsprechende Ergänzung in der Begründung wird vorgenommen.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hövede

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	Ökokonten im Kreis Nordfriesland erbracht werden soll, stehen die beiden zuständigen unteren Naturschutzbehörden hierzu im Austausch.	
17	<p>Kreis Dithmarschen - untere Denkmalschutzbehörde, Zusammenstellung durch Amt KLG Eider 13.07.2023</p> <p>Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.</p> <p>In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung gibt es keine Bau- oder Kulturdenkmäler.</p> <p>Auf dem betroffenen Flurstück und in der Umgebung sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, es befindet sich auch nicht in einem archäologischen Interessengebiet.</p>	Kenntnisnahme
18	<p>Kreis Dithmarschen - FD Straßenverkehr, Zusammenstellung durch Amt KLG Eider 13.07.2023</p> <p>Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
19	<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH, Zusammenstellung durch Amt KLG Eider 13.07.2023</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung

13

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hövede

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
14	<p>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerm-Geo SH) Fehlanzeige.</p> <p>Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.</p> <p><i>Allgemeine Hinweise:</i></p> <p>Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt; der Maßnahmenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt.</p>
20	<p>Wasserverband Norderdithmarschen, 31.08.2023 (!)</p> <p>vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen.</p> <p>Die Versorgung mit Wasser erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen und nicht wie in der Begründung unter Punkt 9.2 angeben, an das Netz des Wasserverbandes Süderdithmarschen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt; der Maßnahmenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hövede

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

15

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p>Wir weisen Darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Hövede ist. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.</p> <p>Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hövede zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Anregungen und Bedenken haben.</p>	
	Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	
21	Noch nicht durchgeführt	Kenntnisnahme
	Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)	
22	<p>Gemeinde Tellingstedt, 05.06.2023</p> <p>seitens der Gemeinde Tellingstedt bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
23	<p>Gemeinde Dörpling, 15.06.2023</p> <p>seitens der Gemeinde Dörpling bestehen keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme
24	Gemeinde Schalkholz, 27.06.2023	Kenntnisnahme

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hövede

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	keine Einwände, seitens der Gemeinde Schalkholz.	